

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigkeitserdgas in Behältern mit einem Fassungsvermögen von drei Tonnen bis weniger als 30 Tonnen der Westfalen AG auf dem Grundstück Spenrather Weg 9, 50829 Köln  
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

Die Westfalen AG, Industriestraße 43, 48155 Münster beantragt nach §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigerdgas (LNG) in Behältern mit einem Fassungsvermögen von drei Tonnen bis weniger als 30 Tonnen auf dem Grundstück Spenrather Weg 9, 50829 Köln (Gemarkung Müngersdorf, Flur 27, Flurstück 452).

Das Vorhaben bedarf nach Ziffer 9.1.1.2 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Die Anlage ist weiterhin in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungen unter Ziffer 9.1.1.3 in Spalte 2 mit der Kennzeichnung S aufgeführt. Das Vorhaben fällt somit nach § 1 UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und es ist nach § 7 eine Vorprüfung bei Neuvorhaben durchzuführen.

Gemäß § 7 Satz 2 des UVPG ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die nur dann eine UVP erforderlich macht, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Screening).

Das Screening für das oben genannte Projekt wurde gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach § 5 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 20. Mai 2021

Die Oberbürgermeisterin  
Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Im Auftrag  
Konrad Peschen  
Amtsleiter